



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 21.07.2015

Nummer 20

Inhalt

- Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 09.07.2015 folgende Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ beschlossen:

Präambel

Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik.

§ 1 Teilnehmende

- (1) Junge Frauen, die eine Hochschulzulassungsberechtigung in Form eines Abiturs oder Fachabiturs nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum Niedersachsen-Technikum berechtigt.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) Eine Bescheinigung über die Zulassung zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums an der Ostfalia ausgestellt. Die Bescheinigung ist für ein Semester gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

§ 2 Umfang des Propädeutikums

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst
 - a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums technischer Studiengänge nach Maßgabe der Hochschule im Umfang von 2-6 ECTS,
 - b) die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
 - c) die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
 - Exkursionen
 - Laborbesuchen
 - Soft-Skills-Seminaren
 - d) eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums, ggf. mit der Möglichkeit zur Ableitung eines Grundpraktikums für technische Studiengänge bzw. Teilen dieses Grundpraktikums
 - e) das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.

- (2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Hochschule. Sie regelt die Zusammenarbeit für das jeweilige Semester in einem Vertrag nach Maßgabe der Hochschule.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Hochschule gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivations schreiben enthalten.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Vertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Hochschule und der Bewerberin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.